

Beschlüsse der
4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung
bei der Bundesrechtsanwaltskammer
am 21. Februar 2005 in Berlin

Berufsordnung

I.

§ 6 Werbung

§ 6 Abs. 2 BORA wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig. Hinweise auf Mandate und Mandanten sind nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln oder auf Anfrage zulässig, soweit der Mandant ausdrücklich eingewilligt hat.“

Der bisherige § 6 Abs. 3 BORA wird gestrichen.

Der bisherige § 6 Abs. 4 wird § 6 Abs. 3.

II.

§ 7

Die Überschrift des § 7 lautet nunmehr wie folgt:

„§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit“

§ 7 Abs. 1 BORA wird wie folgt gefasst:

„(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.“

§ 7 Abs. 2 BORA wird wie folgt gefasst:

„(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.“

§ 7 Abs. 3 BORA wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, ist verpflichtet, sich auf diesen Gebieten fortzubilden. Auf Verlangen der Rechtsanwaltskammer ist dies nachzuweisen.“

In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.“

III.**§ 10 Abs. (1) und (4) Briefbögen
redaktionelle Änderungen****§ 10 Abs. 1 lautet:**

„(1) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gemäß § 9 enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.“

§ 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Ausgeschiedene Kanzleiinhaber, Gesellschafter, Angestellte oder freie Mitarbeiter können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.“

Fachanwaltsordnung
redaktionelle Anpassung des § 6 Abs. 2 b) FAO

§ 6 Abs. 2 lit. b) wird wie folgt gefasst:

„dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14g betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 23.2.2005

Bamberg, den 24.2.2005

Dr. Dombek)

(Böhnlein)

Vorsitzender

Schriftführer

**Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 26.5.2005, eingegangen bei
der Bundesrechtsanwaltskammer am 30.5.2005**

An die
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin

Betr.: Teilweise Aufhebung der Beschlüsse der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.2.2005

Bezug: Ihr Schreiben vom 28.2.2005

Auf Grund des § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278), hebt das Bundesministerium der Justiz in Nummer II der Beschlüsse der Berufsordnung der 4. Sitzung der 3. Sat-

zungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 21.2.2005, die am 23./24.2.2005 ausgefertigt und dem Bundesministerium der Justiz am 3.3.2005 übermittelt worden sind, den neu gefassten § 7 Abs. 3 der Berufsordnung (BORA) auf.

§ 7 Abs. 3 BORA-E regelt die anwaltliche Fortbildungspflicht (§ 43a Abs. 6 BRAO). Hierfür fehlt die erforderliche gesetzliche Ermächtigungsgrundlage.

Der Katalog der Ermächtigungsregelung des § 59b Abs. 2 BRAO enthält keine ausdrückliche Befugnis, Regelungen zur anwaltlichen Fortbildung durch Satzung in der Berufsordnung zu treffen.

Die Regelung zur Fortbildung in § 7 Abs. 3 BORA-E kann nicht auf die Ermächtigung zur Regelung der Werbung (§ 59b Abs. 2 Nr. 3 BRAO) oder auf einen anderen Kompetenztitel (etwa § 59b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BRAO) gestützt werden. Ermächtigungsnormen für Satzungsregelungen reichen nur so weit, wie der Gesetzgeber erkennbar selbst zu einer solchen Gestaltung des Rechts den Weg bereitet. Mögliche Einschränkungen muss der Gesetzgeber besonders deutlich vorgeben, wenn die Berufsangehörigen in ihrer freien beruflichen Betätigung empfindlich beeinträchtigt werden (BVerfGE 101, 312 (323) zu § 13 BORA – Versäumnisurteil).

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2.9.1994 (BGBl. I S. 2278) die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer nicht dazu ermächtigt, die Fortbildungspflicht näher zu regeln. Eine im Regierungsentwurf vorgeschlagene Kompetenz zur Regelung der Fortbildung ist nicht beschlossen worden (Beschlussempfehlung und Bericht BT-Drs. 12/7656, S. 16, zu § 59b Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g BRAO-E). In seinem Bericht hat es der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages ausdrücklich abgelehnt, eine entsprechende Ermächtigungsvorschrift in das Gesetz aufzunehmen (Bericht a.a.O., S. 50). Eine Auslegung der Ermächtigungsvorschrift des § 59b BRAO, die die Regelungskompetenz der Satzungsversammlung auf den Bereich der Fortbildung erstreckt ist daher nicht möglich.

Brigitte Zypries

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten mit Ausnahme der Änderungen zu § 7 BORA¹ am 1.11.2005 in Kraft. Nur insoweit werden die Beschlüsse der 4. Sitzung der 3. Satzungsversammlung verkündet.

¹ Da die Vorschrift des beschlossenen neuen § 7 BORA durch die teilweise Aufhebung durch das Bundesministerium der Justiz einen veränderten Inhalt erhalten hat, wird § 7 BORA nicht verkündet. Die Satzungsversammlung wird sich mit § 7 BORA erneut in der nächsten Sitzung am 7.11.2005 befassen.